

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 41.

Ausgegeben den 9. Oktober.

1878.

## Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 32 enthält: (Nr. 1268.) Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz. Vom 25. September 1878.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

(1) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzolllamte I. zu Gronau im Hauptamtsbezirke Breben die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbefcheinigungen über das mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehende Bier beigelegt worden ist,

Berlin, den 26. September 1878.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

(gez.) v. Pommer Esche.

(2) Bekanntmachung.

Zu Folge eines Beschlusses des Bundesrathes werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Nach der in der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 unter Nr. 1 ertheilten Vorschrift findet beim Export von Branntwein in Fässern die Ermittlung des Nettogewichts, auf Grund dessen die Steuervergütung berechnet wird, durch Abzug einer Normaltara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht statt, welche für Fässer bis zu 7 Zentner Bruttogewicht 22 Prozent und für Fässer über 7 Zentner Bruttogewicht 20 Prozent beträgt.

Diese Normaltara kommt nur noch bei den bis Ende Oktober d. J. zur Abfertigung gelangenden Branntwein-Exporten zur Anwendung; dagegen beträgt bei den vom 1. November d. J. ab abzufertigenden Branntwein-Exporten die Normaltara

für Fässer bis zu 5 Zentner Bruttogewicht:

21 Prozent,

für Fässer über 5 Zentner bis zu 8 Zentner Bruttogewicht: 18 Prozent,

für Fässer über 8 Zentner Bruttogewicht: 17 Prozent.

2. Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 bleiben auch fernerweit in Kraft.

3. Die Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern, wie dieselben vom 1. November d. J. ab gelten, kommen von demselben Zeitpunkt ab auch für die Feststellung des Nettogewichts bei der Erhebung der Uebergangsabgabe von Branntwein in Fässern zur Anwendung.

Berlin, den 8. Juli 1878.

Der Finanz-Minister.

gez. Hobrecht.

## Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung, den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend. Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am

18. November d. J.

in Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerhern von Brand auf Lauchstädt bei Woldenberg, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 28. September 1878.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.  
v. Jagow.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Der Beachtung der Königlichen Regierung empfehlen wir eine kürzlich von dem Professor Dr. Hehm in Leipzig herausgegebene Schrift: „Anzahl und Dauer der Krankheiten in gemischter Bevölkerung“ (Verlag von Ed. Strauch daselbst). Dieselbe enthält eine Reihe von Mittheilungen, welche für die Einrichtung und Verwaltung von Krankenhäusern von Bedeutung sind und verdient daher in weiteren Kreisen bekannt zu werden.

Berlin, den 19. September 1878.

Der  
Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. Ribbeck.

Der Minister für Handel,  
Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Im Auftrage:

Unterschrift.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. —  
IV. 11745. S.-M. IA. 6447. M. d. J.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. D., den 30. September 1878.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der im Kalender auf den 7. November d. J. in Kriescht, Kreis Ost-Sternberg, angelegte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt ist auf den 21. Oktober d. J. verlegt worden.

Frankfurt a. D., den 30. September 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

### (3) Religionsgesellschaft.

Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben mittelst Rescripts vom 13. d. M. den von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern in der Stadt Cottbus die nach §. 2 der General-Concession vom 23. Juli 1845 erforderliche Staatsgenehmigung zur Bildung einer eigenen Kirchengemeinde mit den unter Nr. 3 ebendasselbst verheißenen Rechten einer moralischen Person erteilt.

Frankfurt a. D., den 27. September 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. v. Mts. dem unter dem Protokollate Ihrer Majestät der Königin von Sachsen stehenden Albert-Vereine zu Dresden zu gestatten geruht, zu der von ihm zum Besten des daselbst errichteten Krankenpflegerinnen-Anstalts mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung anderweit zu veranstaltenden Lotterie wiederum auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis der Loose auf 5 Mark für das Stück festgesetzt ist.

Frankfurt a. D., den 3. Oktober 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Als Termin für die nach dem Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen vom 21. August 1875 — Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591 — in diesem Herbst zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist **Donnerstag der 21. November cr.** event. auch folgende Tage, wenn die Anzahl der Meldungen es nöthig macht, anberaumt.


Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei uns **spätestens 5 Wochen**, Meldungen anderer Bewerberinnen **spätestens 3 Wochen** vor dem angegebenen Termine unmittelbar bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anzubringen.

Frankfurt a. D., den 28. September 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

### Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 15. Oktober 1878 ab tritt der dieser Nummer beiliegende Fahrplan der Königlichen Ostbahn in Kraft.  Bromberg, den 21. September 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Mit dem 10. Oktober cr. treten folgende Tarifnachträge in Kraft:

1) Nachtrag XI. zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877.

2) Nachtrag XXII. zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876.

3) Nachtrag VIII. zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877 und

4) Nachtrag VIII. zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877, enthaltend: Frachtsätze für den Verkehr zwischen der, zur Station eingerichteten, bisherigen Haltestelle Hammermühle einerseits und den übrigen Ostbahnstationen resp. Hinterpommerschen Stationen andererseits.

Exemplare dieser Nachträge sind bei den Billet-Expeditionen der Ostbahn und von dem Nachtrage ad 1 auch bei den Billet-Expeditionen der Hinterpommerschen Bahn käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 1. Oktober 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

### Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. Oktober cr. ab tritt zum Preussisch-Schlesisch-Oesterreichisch-Ungarischen Verbandtarif für Getreide vom 1. Juli 1876 ein Nachtrag IX. in Kraft, welcher eine Bestimmung über Ausschließung von Routenvorschriften enthält.

Druckexemplare desselben sind bei unsern Güter-Expeditionen Frankfurt a. D., Fürstenwalde, Sorau und Biegnitz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 27. September 1878.

Königliche Direktion  
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

### Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts- Direktion.

Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe, und Zurücknahme eines früheren Aufrufes!

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 29. Juli d. J. für den Fälligkeits-Termin

Weihnachten 1878

aufgekündigten Pfandbriefen sind die Appoints

Nr. 48996 à 800 Thlr.,	Nr. 30698 à 500 Thlr.,
= 49001 à 400 "	= 30798 à 50 "
= 41819 à 1000 "	= 30580 à 1000 "
= 42823 à 1000 "	= 30588 à 500 "
= 30661 à 1000 "	= 30601 à 300 "
= 30668 à 1000 "	= 30635 à 50 "
= 30673 à 1000 "	= 45507 à 800 "
= 30693 à 500 "	= 45508 à 800 "
= 30697 à 500 "	= 45509 à 800 "

Nr. 45510 à 800 Thlr.,	Nr. 45554 à 400 Thlr.,
" 45511 à 800 "	" 36631 à 1000 "
" 45550 à 400 "	" 36659 à 200 "
" 45551 à 400 "	" 49004 à 200 "
" 45552 à 400 "	" 30669 à 1000 "
" 45553 à 400 "	" 30680 à 1000 "

Nr. 30695 à 500 Thlr.

nicht weiter erforderlich, die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Pfandbriefe aber noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zins-Coupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt, und diese demnächst im Fälligkeits-Termin durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum

14. Januar 1879

oder bei der Haupt-Kasse bis zum

14. Februar 1879

nicht erfolgen, so werden die sämigen Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbrief ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe ausshändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Ausshändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Gleichzeitig wird die durch unsere obengedachte Bekanntmachung vom 29. Juli d. J. für den Fälligkeits-Termin Weihnachten 1878 erfolgte Aufkündigung der nachstehend verzeichneten Pfandbriefe:

Nr. 48996 à 800 Thlr.,	Nr. 30588 à 500 Thlr.
" 49001 à 400 "	" 30601 à 300 "
" 41819 à 1000 "	" 30635 à 50 "
" 42823 à 1000 "	" 45507 à 800 "
" 30661 à 1000 "	" 45508 à 800 "
" 30668 à 1000 "	" 45509 à 800 "
" 30673 à 1000 "	" 45510 à 800 "
" 30693 à 500 "	" 45511 à 800 "
" 30697 à 500 "	" 45550 à 400 "
" 30698 à 500 "	" 45551 à 400 "
" 30798 à 50 "	" 45552 à 400 "
" 30580 à 1000 "	" 45553 à 400 "

Nr. 45554 à 400 Thlr.,	Nr. 49004 à 200 Thlr.,
" 36631 à 1000 "	" 30669 à 1000 "
" 36659 à 200 "	" 30680 à 1000 "

Nr. 30695 à 500 Thlr.

hierdurch zurückgenommen.

Berlin, den 28. September 1878.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.  
von Rühow.

### Verzeichniß

gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Pro termino Weihnachten 1878.

Nr.	G u t.	Provinz.	B e t r a g.	
			Gold. Thlr.	Kurant Thlr.
<b>Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe:</b>				
39859	Mühlenbeck	M.	—	1000
49006	"	"	—	200
49009	"	"	—	50
41818	Görbitzsch	N.	—	1000
41820	"	"	—	1000
41822	"	"	—	1000
41827	"	"	—	500
41830	"	"	—	500
41833	"	"	—	500
41835	"	"	—	500
30667	Hanseberg	N.	—	1000
30674	"	"	—	1000
30676	"	"	—	1000
30677	"	"	—	1000
30678	"	"	—	1000
30682	"	"	—	500
30683	"	"	—	500
30686	"	"	—	500
39399	Kabach	N.	—	1000
45501	Leuenburg	M.	—	800
45512	"	"	—	800
45520	"	"	—	800
45528	"	"	—	800
45532	"	"	—	400
45555	"	"	—	200
45557	"	"	—	100
45567	"	"	—	100
45582	"	"	—	50
45592	"	"	—	50
45596	"	"	—	50
36636	Selchow	M.	—	1000
36655	"	"	—	300
36661	"	"	—	200
36668	"	"	—	50

### Personal-Chronik.

(1) Für den Amtsbezirk VIII — Stuttgart — Kreis Ost-Sternberg, ist der Gutsbesitzer E. Wollmar

zu Scharnowsthal zum Amtsvorsteher und der Hauptagent Nachus zu Streitwalbe zum Vertreter desselben ernannt worden.

(2) Der bisherige Diakonus zu Müncheberg, Superintendent Karl Gottlieb Heinrich Lehmann ist zum Oberpfarrer zu Müncheberg und zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden zu Eggersdorf und Tempelberg, Diözese Müncheberg, bestellt worden.

(3) Der Regierungs-Rath Kluppel zu Hilbesheim ist zum Ober-Regierungsrath und Dirigenten der hiesigen Regierungs-Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen ernannt worden.

(4) Den königlichen Domainen-Pächtern Carl Ehler zu Grüneberg, im Kreise Königsberg i. N., und Carl Heinrich Bothe zu Seelow, im Kreise Lebus, ist der Charakter „königlicher Oberamtmann“ verliehen worden.

(5) Personal-Veränderungen im Bezirk des königlichen Oberbergamts zu Halle a. S. während der Monate August und September 1878.

Pensionirt: Kassenrendant Wolter bei der Berginspektion zu Erfurt. Ernann: Schichtmeister Bergmann bei der Berginspektion zu Erfurt zum Faktor und Kassenrendant daselbst; Militairanwärter Prose beim Langenbogener Braunkohlenwerk zum Bureauassistent ebenda. Versetzt: Saltenssekretair Lüders vom Salzamt zu Schönebeck als Schichtmeister an das Erfurter Steinsalzwerk; Bureauassistent Guericke von Erfurt an das Salzamt zu Artern.

(6) Personal-Veränderungen für den Monat September 1878.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Ernannt sind: der Gerichtsaffessor Warnecke zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Posen, der Referendarius Koppe zum Gerichtsaffessor. Aus dem diesseitigen Departement sind übergetreten: die Referendarien Dr. v. Wurmb und Niehe in das Departement des Kammergerichts, der Referendarius Schwiebs in das Departement des Ostpreussischen Tribunals.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß dem Kreisgerichts-Direktor Beleites zu Kempen die ihm commissarisch übertragene Stelle des Direktors bei dem Kreisgericht in Cüstrin vom 1. November 1878 ab definitiv verliehen wird. Ernann sind: der Gerichtsaffessor Dr. Stern in Callies zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Friedeberg i. N. mit der Funktion als Gerichtscommissar in Neuwedel, der Gerichtsaffessor Günther zu Naumburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Spremberg mit der Funktion als Gerichtscommissar in Senftenberg, der Gerichtsaffessor Hekler zu Sorau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst. Dem Rechtsanwält und Notar Justizrath Schulze zu Cüstrin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt. Der Sekretair Brüggemann zu Sorau ist gestorben.

## Vermischtes.

(1) Die unter dem Patronat des Zölllicher Waisenhauses stehende Pfarrstelle zu Neuborf, Diözese Sonnenburg, kommt durch die Versekung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Kretschmar, zur Erledigung.

(2) Die Küster- und Lehrerstelle in Klein-Mudrow, zur Diözese Lübben gehörig, königlichen Patronats, wird durch die Versekung ihres jetzigen Inhabers zum 1. Januar 1879 vacant.

Frankfurt a. D., den 28. September 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Bekanntmachung. Der Kreis-Ausschuß hat auf Grund des §. 40 2. des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigt, daß die von dem Domainenfiskus und resp. von dem Chausseegeldpächter Rosenfeld zu Alt-Zeschdorf an den Oberamtmann von Gansauge zu Lebus abgetretenen, im Grundbuche von Lebus Band XIII. Nr. 597 eingetragenen, in den Grundsteuerbüchern der Domaine Lebus mit den Flächenabschnitten Nr. 22/9b., 23/11 a—e, 24/10., 25/12, 26/13, 27/14 a. b., c., 28/14, 29/15 a—h, 29/18 a., b., 30/16 a. b., und resp. Nr. 19/9 a. b. und 21/9 b. bezeichneten 19 Parzellen von zusammen 64,875 ha Flächeninhalt aus dem Gutsbezirk der Domaine Lebus auscheiden und dem Gutsbezirk Eleffin zugelegt werden. Seelow, den 21. September 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Lebus.  
gez. von der Marwitz.

(4) Bekanntmachung. Die königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domains und Forsten zu Frankfurt a. D. hat mittelst Vertrages vom 26. Juli cr. an den Eigenthümer Johann Tieg zu Heinersdorf eine mit Abschnitt 253/167 des von dem königlichen Kataster-Controleur Worglitz hiersebst unter dem 4. April d. J. angefertigten Situationsplans bezeichnete Parzelle der fiskalischen Dorfaue Heinersdorf von 0,0025 ha Flächeninhalt verkauft. Diese in Rede stehende Parzelle ist aus dem fiskalischen Gutsverbande ausgeschlossen und in den Gemeindeverband von Heinersdorf aufgenommen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zielenzig, den 1. Oktober 1878.

Namens des Kreis-Ausschusses Ost-Sternberger Kreises.  
Noch.

(5) Die mittelst Vertrages vom 30. August d. J. an den Bauer Johann Gottlieb Allsch zu Landow veräußerte fiskalische Dorfaueparzelle daselbst von 0,0025 ha Flächeninhalt ist mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses vom 9. August d. J. vom fiskalischen Gutsbezirk abgetrennt und in den Gemeindeverband zu Landow aufgenommen worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Drossen, den 1. Oktober 1878.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses West-Sternberger Kreises, Landrath Vohts.